



Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

vom V0.6 (Totalrevision)

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
gestützt auf Artikel 19 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003¹,
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.

Art. 2 Rahmenlehrplan und Schullehrpläne

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Rahmenlehrplan² des SBFI für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vor.

² Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch Schullehrpläne der Kantone umgesetzt.

2. Abschnitt: Allgemeinbildender Unterricht

Art. 3 Inhalt und Umfang

¹ Der allgemeinbildende Unterricht umfasst die zwei Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft.

² Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Schuljahr statt.

³ Er umfasst mindestens:

SR ...

¹ SR **412.101**

² Der Rahmenlehrplan vom.... kann im Internet auf der Webseite des SBFI abgerufen werden: www.xxx.admin.ch > X > Y > Z

- a. 240 Lektionen für die zweijährigen beruflichen Grundbildungen;
- b. 360 Lektionen für die dreijährigen beruflichen Grundbildungen;
- c. 480 Lektionen für die vierjährigen beruflichen Grundbildungen.

⁴ Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.

Art. 4 Unterrichtssprache

Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.

3. Abschnitt: Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Art. 5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

¹ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung.

² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.

³ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.

Art. 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich:

- a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet;
- b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- c.
 1. für Personen, die vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht übertreten, aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
 2. für Personen, die im vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden

Unterricht übertreten, aus der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

- d. für Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung zugelassen wurden, ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Art. 7 Erfahrungsnote Allgemeinbildung

Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Semesterzeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Art. 8 Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht

Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Art. 9 Schlussarbeit

¹ Die Schlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt.

² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.

Art. 10 Bewertung der Schlussarbeit

¹ Die Schlussarbeit wird auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen bewertet.

² Zur Bewertung der Schlussarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit berücksichtigt.

³ Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt.

⁴ Die Note der Schlussarbeit wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

Art. 11 Notenberechnung bei Wiederholung

Bei Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt sich die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung aus der Note für die Schlussarbeit.

Art. 12 Dispensationen

¹ Von der Allgemeinbildung dispensiert wird, wer:

- a. eine berufliche Grundbildung absolviert hat und eine zweite berufliche Grundbildung auf gleicher Stufe wie die erste absolviert; oder
 - b. den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit dem vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung besucht hat.
- ² Über weitere Fälle entscheiden die Kantone.
- ³ Die Dispensation wird im Notenausweis vermerkt.

4. Abschnitt: Qualitätsentwicklung

Art. 13

¹ Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.

² Es zieht dabei die Verbundpartner ein und berücksichtigt die Sprachregionen.

³ Das SBFI kann dazu Experten beziehen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006³ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung wird aufgehoben.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die eine berufliche Grundbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nach bisherigem Recht ab.

² Kandidierende, die den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung gemäss bisherigem Recht absolviert haben und diesen wiederholen, werden unter Vorbehalt von Absatz 4 nach bisherigem Recht beurteilt.

³ Lernende, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine verkürzte berufliche Grundbildung beginnen, absolvieren den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nach bisherigem Recht, sofern der Abschluss erfolgt:

- bei zweijährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2027;
- bei dreijährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2028;
- bei vierjährigen Grundbildungen vor dem 31. Dezember 2029.

³ AS 2006 3301; 2014 255, 557

⁴ Das bisherige Recht findet letztmals Anwendung bei beruflichen Grundbildungen mit einem Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:

- bei zweijährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2029;
- bei dreijährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2030;
- bei vierjährigen Grundbildungen bis zum 31. Dezember 2031.

⁵ Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Martina Hirayama
Staatssekretärin